



ursprung.at

# Höhere Bundeslehranstalt für Landwirtschaft Ursprung

Ursprungstraße 4, 5161 Elixhausen  
T +43 (0)662 480 301 0 F +43 (0)662 480 301 15

## SCHUL- und HAUSORDNUNG

(beschlossen vom Schulgemeinschaftsausschuss unserer Schule am 11. April 2014, wobei auch die Verordnungen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur betreffend die Schulordnung, BGBl. II Nr. 181/2005, als Grundlage verwendet wurden)

§ 1 Die Schülerinnen und Schüler haben durch ihr Verhalten und ihre Mitarbeit im Unterricht in der Schule und bei Schulveranstaltungen die **Unterrichtsarbeit zu fördern**.

§ 2

(1) Die Schülerinnen und Schüler haben sich vor Beginn sowohl des Unterrichtes als auch der Schulveranstaltungen, die für sie verpflichtend sind, am Unterrichtsort bzw. am für die Schulveranstaltung festgelegten Treffpunkt einzufinden.

(2) Die Schülerinnen und Schüler müssen **jeweils vor dem Glockenzeichen im Unterrichtsraum sein**. Wenn eine Schülerin oder ein Schüler ohne hinreichenden Grund **mehrmals zu spät** kommt, muss der Jahrgangsvorstand die Erziehungsberechtigten verständigen und mit diesen ein klärendes Gespräch führen. Falls nach diesem keine Besserung eintritt, kommen die Erziehungsmittel gemäß § 47 Abs. 1 und 2 SchUG zur Anwendung.

**Die Schulstunden enden mit dem Glockenzeichen.** Vorher dürfen die Klassen nur mit Zustimmung der jeweiligen Lehrkraft verlassen werden.

Ist eine Lehrerin oder ein Lehrer 10 Minuten nach dem Läuten nicht in der Klasse, meldet dies der Klassensprecher/die Klassensprecherin der Direktion, bei der Administratorin oder im Sekretariat.



Schulnummer 503730  
DVR 0413232  
BIC OPSKATWW, IBAN AT83 6000  
0000 0506 0117  
ATU 65306867

- (3) Der Schüler/die Schülerin hat am Unterricht in den für ihn/sie vorgeschriebenen Pflichtgegenständen, in den Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen, für die er/sie angemeldet ist, **regelmäßig teilzunehmen** und sich an den verpflichtend vorgeschriebenen Schulveranstaltungen zu beteiligen.
- (4) Während des Vormittags- bzw. Nachmittagsunterrichts (einschließlich der Pausen) dürfen Schülerinnen und Schüler das Schulgebäude oder einen anderen Unterrichtsort (ausgenommen ist das Aufsuchen des Raucherplatzes) nur mit Genehmigung der Aufsicht führenden Lehrkraft oder des Schulleiters verlassen. Dies gilt sinngemäß auch für Schulveranstaltungen. Hierdurch werden Vorschriften über das Fernbleiben von der Schule nicht berührt. Bild- und Tonaufzeichnungen während des Unterrichtes bedürfen der Genehmigung durch die jeweilige Lehrkraft.
- (5) **Nach Beendigung des Unterrichtes** haben die externen Schülerinnen und Schüler die Schulliegenschaft (den Unterrichtsort) unverzüglich zu verlassen, sofern nicht ein weiterer Aufenthalt bewilligt wurde. Ausgenommen davon ist das Verbleiben in der Schulbibliothek, im Computerraum und im Arbeitsraum für Externe.

§ 3 **Jedes Fernbleiben von der Schule** erfordert eine schriftliche Rechtfertigung, die vom Erziehungsberechtigten unterschrieben ist. Diese muss unverzüglich beim Jahrgangsvorstand abgegeben werden. Hält sich der Schüler/die Schülerin nicht daran, muss ihn/sie der Jahrgangsvorstand nachweislich ermahnen. Falls auch dies wirkungslos bleibt, gelten die versäumten Stunden als unentschuldig und es erfolgt eine Eintragung in das Klassenbuch.

**Anmerkung: Private Termine** (Arzttermine, Amtswege, Einkäufe usw.) sind grundsätzlich außerhalb der Unterrichtszeiten festzusetzen. So ist z.B. für die Ablegung der **Führerscheinprüfung** eine Befreiung vom Unterricht nur für die Prüfung und den medizinischen Test, nicht aber für die Fahrstunden möglich.

§ 4

- (1) Die Schülerinnen und Schüler haben am Unterricht und an den Schulveranstaltungen in einer den jeweiligen Erfordernissen **entsprechenden fachlich richtigen Arbeitsklei-**

**dung** (dies gilt besonders für den Unterricht im Landwirtschaftlichen Praktikum und in den Labors) teilzunehmen.

- (2) Die Schülerinnen und Schüler haben die notwendigen **Unterrichtsmittel** mitzubringen und in einem dem Unterrichtszweck entsprechenden Zustand zu erhalten.
- (3) Die Schülerinnen und Schüler haben sämtliche **Einrichtungen und Anlagen der Schule** einschließlich der zur Verfügung gestellten **Arbeitsmittel schonend zu behandeln**.
- (4) Im Schulgebäude müssen die Schülerinnen und Schüler **Hausschuhe** tragen (dies gilt auch für den Nachmittagsunterricht!). Turnschuhe und Holzschuhe dürfen nicht als Hausschuhe verwendet werden.
- (5) **Die Ordnung in den Klassen** ist wichtig für das Arbeitsklima. Der Fußboden und die Fensterbänke sind keine Ablageplätze für Bücher und Hefte. Die **Unterrichtsnebenräume** (wie z.B. Labors, Werkstätten, EDV-Raum,...) dürfen nur mit der jeweiligen Lehrkraft betreten werden.
- (6) Für **ihren Platz (Tisch und Sessel)** im jeweiligen Klassenraum sind die Schülerinnen und Schüler unmittelbar verantwortlich. **Schäden** sind dem Jahrgangsvorstand unverzüglich zu melden. Jeder Schüler/jede Schülerin hat für den von ihm/ihr angerichteten Schaden Ersatz zu leisten.  
In den **Garderoben** dürfen keine Wertgegenstände gelassen werden. Für sie wird keine Haftung übernommen.  
**Gänge, Klassen und sanitäre Anlagen** sind unbedingt rein zu halten. Abfälle gehören in die dafür bestimmten Behälter.  
In den **Pausen** ist alles untersagt, was gegen die Sicherheit und Ordnung verstößt (z.B. Laufen, Raufen, Werfen von Gegenständen).
- (7) **Gegenstände, die die Sicherheit gefährden oder den Schulbetrieb stören**, dürfen von Schülerinnen und Schülern nicht mitgebracht werden. Derartige Gegenstände sind dem Lehrer auf Verlangen zu übergeben. Abgenommene Gegenstände sind nach Beendigung des Unterrichts bzw. der Schulveranstaltung dem Schüler/der Schülerin oder seinen/ihren Erziehungsberechtigten zurückzugeben. Sicherheitsgefährdende Gegenstände

werden nur dem Erziehungsberechtigten ausgefolgt, wenn deren Besitz nicht sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht. Handys müssen während des Unterrichtes ausgeschaltet sein, Bild- und Tonaufzeichnungen während des Unterrichtes bedürfen der Erlaubnis der jeweiligen Lehrkraft!

- § 5 Die Schülerinnen und Schüler sind vor dem Gebrauch von Maschinen und Geräten, die eine Gefährdung verursachen können, auf die notwendigen Sicherheitsvorschriften aufmerksam zu machen. Die von der Bezirkshauptmannschaft erlassenen Hygienerichtlinien für Unterricht im Lebensmittelbereich (Fleischerei) sind genau einzuhalten. Verletzt ein Schüler/eine Schülerin die Sicherheitsmaßnahmen, ist er/sie nachweislich zu ermahnen und ihm/ihr der Ausschluss von der weiteren Teilnahme an diesem Unterricht am betreffenden Tage anzudrohen. Bei weiterem Verstoß gegen die Sicherheitsvorschriften ist er/sie von der weiteren Teilnahme an diesem Unterricht am betreffenden Tage auszuschließen.

Schülerinnen und Schüler, die bei Schulveranstaltungen grob (z.B. durch Alkoholmissbrauch) gegen die Schulordnung verstoßen, können von der Exkursionsleitung nach Hause geschickt werden. In besonderen Fällen kann auch eine Abholung durch die Eltern veranlasst werden. Der in solchen Fällen versäumte Unterricht ist wie ein Unterricht zu behandeln, dem der Schüler/die Schülerin unentschuldigt fernbleibt, und die Vorfälle sind im Klassenbuch zu vermerken.

**Alle im Schulbesitz befindlichen Kraftfahrzeuge, Maschinen und Geräte** dürfen ohne anderslautende Anordnung der Lehrkraft nur von dieser in Betrieb genommen werden.

Die Richtlinien für Computer-Arbeitsplätze und die Nutzung von internen und externen Netzen und Diensten sind nachweislich zur Kenntnis zu nehmen und einzuhalten.

- § 6 Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer und sonstige Bedienstete der Schule sind verpflichtet, **besondere Ereignisse, die den geordneten Schulbetrieb oder die Sicherheit gefährden**, unverzüglich dem Schulleiter zu melden.

- § 7 Erkrankt ein Schüler/eine Schülerin oder einer seiner/ihrer Hausangehörigen an einer anzeigepflichtigen Krankheit, so haben die Erziehungsberechtigten den Schulleiter unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen.

## § 8

- (1) Im Rahmen des § 47 Abs. 1 und 2 SchUG und des § 8 Abs.1 und 2 SchOrdnung sind folgende **Erziehungsmittel** anzuwenden:
- a) **bei positivem Verhalten des Schülers/der Schülerin:**  
Ermutigung,  
Anerkennung,  
Lob,  
Dank;
  - b) **bei einem Fehlverhalten des Schülers/der Schülerin:**  
Aufforderung,  
Zurechtweisung,  
Erteilung von Aufträgen zur nachträglichen Erfüllung versäumter Pflichten,  
beratendes bzw. belehrendes Gespräch mit dem Schüler/der Schülerin  
beratendes bzw. belehrendes Gespräch unter Beiziehung der Erziehungsberechtigten,  
Klassenbucheintragung,  
Verwarnung,  
Verweis mit Androhung des Ausschlusses.
- (2) **Erziehungsmaßnahmen** sollen möglichst unmittelbar erfolgen und in einem sinnvollen Bezug zum Verhalten des Schülers/der Schülerin stehen. Sie sollen dem Schüler/der Schülerin einsichtig sein und eine die Erziehung des Schülers/der Schülerin fördernde Wirkung haben.

## § 9

- (1) Der Genuss **alkoholischer Getränke** ist den Schülerinnen und Schülern in der Schule, an sonstigen Unterrichtsorten, bei Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen untersagt.
- (2) **Das Rauchen** ist den Schülerinnen und Schülern unter 16 Jahren in der Schule, an sonstigen Unterrichtsorten und bei Schulveranstaltungen untersagt. Den Schülern über 16 Jahren ist, sofern sie sich im Sekretariat als Raucher gemeldet haben, das Rauchen auf dem deklarierten Raucherplatz im Schulareal gestattet. Die rauchenden Schülerinnen und Schüler haben den Raucherplatz gemäß der jeweils ausgehängten Einteilung in Ordnung zu halten und zu säubern. Bei Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen herrscht generelles Rauchverbot für Schülerinnen und Schüler.

- § 10 **Die Erziehungsberechtigten haben jede Änderung ihrer Wohnadresse**, der Telefon- und Faxnummern, der E-Mailadressen, gegebenenfalls der eigenen Wohnadresse des Schülers/der Schülerin, eine Übertragung der Erziehungsberechtigung an andere Personen sowie sonstige Veränderungen, die den Schüler/die Schülerin betreffen und für die Schule bedeutsam sind, unverzüglich zu melden.
- § 11 **Kraftfahrzeuge** dürfen von Schülerinnen und Schülern nur auf den für sie vorgesehenen Arealen abgestellt werden, wenn Type und Kennzeichen des Fahrzeuges im Sekretariat oder beim Jahrgangsvorstand gemeldet wurden und der vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft geforderte Revers unterschrieben wurde.
- § 12 **Plakate, schriftliche Verlautbarungen** und dergleichen dürfen nur nach Genehmigung durch die Schulleitung im Schulbereich angebracht werden.  
Ebenso bedarf das **Anbieten oder der Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften** der Genehmigung durch die Schulleitung.
- § 13 Diese Schul- und Hausordnung tritt am 1. September 2014 in Kraft.



Der Direktor:

ÖStR Ing. Mag. Josef Wimmer

Ursprung, im April 2014